

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 7/11 S

L 4 KR 136/11 B ER (Bayerisches LSG)
S 17 KR 75/11 ER (SG Würzburg)

.....,

Antragstellerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

AOK Bayern - Die Gesundheitskasse,
Carl-Wery-Straße 28, 81739 München,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Juli 2011 durch den
Richter Dr. H a u c k als Vorsitzenden sowie die Richter S c h r i e v e r
und Dr. S c h ü t z e
beschlossen:

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Bayerischen Landes-
sozialgerichts vom 8. Juni 2011 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das SG Würzburg hat mit Beschluss vom 15.3.2011 den Antrag der Antragstellerin auf Zahlung eines Krankengeld-Vorschusses für den Monat Januar 2011 im Wege der einstweiligen Anordnung abgelehnt. Das Bayerische LSG hat die dagegen eingelegte Beschwerde mit Beschluss vom 8.6.2011 verworfen und den Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe abgelehnt. Hiergegen hat die Antragstellerin mit einem an das Bayerische LSG gerichteten und von dort an das BSG weitergeleiteten Schreiben vom 25.6.2011 "Fachaufsichtsbeschwerde an Präsident BSG" eingelegt.
- 2 Die Beschwerde ist nicht statthaft und daher als unzulässig zu verwerfen. Gemäß § 177 SGG können Entscheidungen des LSG - von den hier nicht einschlägigen Ausnahmen nach § 160a Abs 1 SGG und § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz abgesehen - nicht mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden. Darüber hinaus findet außerhalb des Instanzenzuges keinerlei Fachaufsicht statt.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf analoger Anwendung des § 193 SGG.

